...natürlich BERGKAMEN

Stadt Bergkamen * SEB * 59179 Bergkamen

Herrn
Karlheinz Röcher
Westfalenstr. 19
59192 Bergkamen

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen
E-Mail: SEB@bergkamen.de
Anschrift:
Postfach 1560
59179 Bergkamen

Dienstgebäude:
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Telefon: 02307/965-0
Telefax: 02307/69299
Internet:
www.bergkamen.de

Bankverbindung:
Sparkasse Bergkamen

IBAN:
DE57 4105 1845 0017 0303 05
BIC: WELADED1BGK

E: 1.02.2021

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Datum
66.0	Frau Groß d.gross@bergkamen.de	02307/965-355 Zimmer: 709	04.02.2021

Grundbesitzabgaben-Jahresbescheid 2021, hier: Höhe der Abwassergebühren
Ihre E-Mail vom 31.01.2021

Sehr geehrter Herr Röcher,

In Beantwortung Ihrer E-Mail vom teile 31.01.2021 ich Ihnen mit, dass die Kalkulation der Abwassergebühren der Stadt Bergkamen auf der Grundlage des § 6 Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der langjährigen sowie ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) erfolgt.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW gehören die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu denjenigen Kosten, die in die Kalkulation einer Benutzungsgebühr eingestellt werden können. Zu den betriebsnotwendigen Kosten zählen auch die kalkulatorischen Kosten wie Abschreibungen, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals, wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenanteil außer Betracht bleibt.

Durch die Abschreibungen soll der durch die Leistungserbringung eintretende Werteverzehr der Anlagegüter ausgeglichen werden. Der § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG gibt vor, dass Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer des Anlagegutes gleichmäßig über mehrere Kalkulationszeiträume erfolgen soll. In Bergkamen erfolgt für Abwasserkanäle, die vor dem Wirtschaftsjahr 2000 fertig gestellt worden sind, eine Abschreibung über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren. Abwasserkanäle, die ab dem Wirtschaftsjahr 2000 fertig gestellt worden sind, werden unter Berücksichtigung der nachlassenden bergbaulichen Einwirkungen durch die Abwanderung des Bergbaus über eine Nutzungsdauer von 66 Jahren abgeschrieben.

Als Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen wird in Bergkamen der Wiederbeschaffungszeitwert des Kanalvermögens gewählt. Hintergrund hierfür ist, dass das langlebige Anlagegut Abwasserkanal regelmäßig nach Ablauf der Nutzungsdauer teurer in der Wiederbeschaffung ist als bei der Anfangs- bzw. Erstbeschaffung (ständige Rechtsprechung des OVG NRW – grundlegend: OVG NRW , Urteil vom 05.08.1994 – Az.: 9 A 1248/92 – KStZ 1994, S. 213; OVG NRW, Beschluss vom 22.01.2007 – Az.: 9 A 3224/04 - ; BVerwG, Beschluss vom 10.04.1999 – Az.: 11 B 61.99 und Beschluss vom 10.05.2006 – Az.: 10 B 58.05).
Diese Abschreibungsmethode ist auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW seit dem Jahr 1994 zulässig und somit rechtmäßig.

Bei der Kalkulation der Abwassergebühren der Stadt Bergkamen für 2021 wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 4,90 % zugrunde gelegt. Dabei bestimmt sich die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes nicht nach den in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnissen (OVG NRW Beschluss vom 12.01.2010 – Az.: 9 A 3098 und 3097/07; Urteil vom 13.04.2005 – Az.: 9 A 3120/03). Da es sich um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichsten Alters bezieht, können für die Bestimmung des Zinssatzes nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein. Denn es handelt sich um eine kalkulatorische Verzinsung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals, das sich im gesamten Restbuchwert widerspiegelt. Dieser Wert erfasst Anlagegüter unterschiedlichsten Alters und Kapitalbindungen unterschiedlichster Dauer. Da der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion zukommt, einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen zu bieten, die die Gemeinden für die Aufbringung des in der Anlage langfristig gebundenen Kapitals zu tragen haben, sind für die Höhe des Zinssatzes die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt maßgebend, denn insbesondere Abwasserkanäle werden auf einen Mindestzeitraum von 50 Jahren kalkulatorisch abgeschrieben und refinanziert, (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 13.02.2020 – 13 K 4705/17; vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.08.1994 – 9 A 1248/92;).

Die Zinsbasis bildet auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW der Restbuchwert des langlebigen Anlagegutes auf der Grundlage des Herstellungswertes (nicht des Wiederbeschaffungszeitwertes) abzüglich der Zuschüsse Dritter und abzüglich des Abzugskapitals.

Weiterhin kann lt. bisheriger Rechtsprechung des OVG NRW auf diesen Durchschnittszinssatz zusätzlich ein sog. Pufferzuschlag von 0,5 % erfolgen. Für das Jahr 2021 ergab sich lt. der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein Westfalen (GPA NRW) nach der aktuellen Rechtslage ein höchstens anzuwendender Zinssatz in Höhe von 5,42 % bzw. 5,92 % (Einbeziehung eines Pufferzuschlages).

Der für die Kalkulation der Abwassergebühren 2021 seitens der Stadt Bergkamen angesetzte kalkulatorische Zinssatz i.H.v. 4,90 % liegt somit unter dem lt. GPA NRW maximal anwendbaren Zinssatz.

Die ausführliche Kalkulation der Abwassergebühren 2021 ist im Ratsinformationssystem (RIS) auf der Internetseite der Stadt Bergkamen veröffentlicht (Kalender, Ratssitzung vom 29.10.2020, TOP Liste Ö14, 4. Änderungssatzung vom ..... zur Gebührensatzung vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016, VO Vorlage). Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Stadtbetriebes Entwässerung kann ebenfalls eingesehen werden.

Sollten Ihrerseits noch weitere Fragen vorliegen, stehe ich Ihnen gerne in einem fernmündlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich
Betriebsleiter und Beigeordneter

E-Mail

Grundbesitzabgaben-Jahresbescheid 2021 - hier: Höhe der Abwassergebühren

Von: "Karlheinz Röcher" <AK-Zukunft-Bergkamen@web.de>

An: "Bernd Schäfer" <buergermeister@bergkamen.de>

CC: "Julia Rehers" <buergermeisterbuero@bergkamen.de>

BCC: ulrike.dahlmann@unitybox.de, jonavo@gmx.de, g.bieder@gmx.de, volker.marufke@gmx.de, AK-Zukunft-Bergkamen@web.de, schmbergkamen1@t-online.de, kanaldammrunner@yahoo.de, architekt.m.kaiser@gmx.de, elkeschoenberger@t-online.de, gsusanne39@yahoo.com

Datum: 31.01.2021 08:20:59

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Schäfer!

Seit vielen Jahren liegen die Abwassergebühren in Bergkamen sehr hoch - aus unserer Sicht vor allem Bergbau bedingt.

Der Landesverband der Bergbaubetroffenen NRW hat in einer Pressemitteilung v. 28.11.2018 darauf hingewiesen, dass in den Städten und Kommunen mit Bergbaugeschichte eine ungleiche Kostenbeteiligung festzustellen ist. Hat eine Kommune die Nutzungsdauer ihrer Kanäle für wessentlich weniger als 90-100 Jahre *(wäre normal.., z.B. in Recklinghausen) angesetzt, so ist die Belastung der BürgerInnen bei den* Abwassergebühren entsprechend höher - s. beigefügte Presseerklärung.

Mit dem Grundbesitzabgaben-Jahresbescheid 2021 (hier fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite!) ist der Abwassergebührensatz mit 4,18 EUR/CBM weiterhin auf sehr hohem Niveau. In der Stadt Siegen z.B. liegt die Gebühr in 2021 bei 2,06 EUR/CBM.

Neben den anderen Belastungen, die uns unsere Bergbaugeschichte dauerhaft überlässt, ergibt sich dadurch eine weitere ungerechte Kostenbelastung.

Für uns ergeben sich damit zwei Fragen an die Stadtverwaltung:

1. *Welche Nutzungsdauer der Abwasserkanäle ist in Bergkamen angenommen?*

2. Welche Kalkulationsgrundlage liegt dem aktuellen Gebührenbescheid beim Abwasser zugrunde?

Wir bitten um eine zeitnahe (10.02.2021) Beantwortung dieser Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

- Vorstand -
Aktionskreis Wohnen und Leben Bergkamen e.V.
Karlheinz Röcher
+49 2389 53 53 02
+49 177 878 03 97

DIE WENDE - ENERGIE IN BÜRGERHAND
www.aktionskreis-bergkamen.de
www.lvbb-nrw.de

Dateianhänge

- 20181128-LVBB-Pressererklärung ungleiche Kostenbeteiligung bei Kanalsanierung.pdf